

HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.

Informationsschrift

Studien- und Prüfungsordnung

für die Aus- und Weiterbildung
zur Psychoanalytikerin / zum Psychoanalytiker
für Ärztinnen/Ärzte
Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen
Psychologinnen/Psychologen M.Sc.

Institut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung

Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung

Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut
nach dem Psychotherapeutengesetz (PTG)

Ermächtigt zur Weiterbildung
durch die Landesärztekammer Hessen

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
Vorstellung des Instituts	3
Regularien	5
Studien und Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Psychoanalytiker ¹	6
Prüfungsbestimmungen	11
Curricula	14
Curriculum für die Ausbildung von Diplom-Psychologen ² in psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (vernetzte Ausbildung)	15
Curriculumtabelle für Psychologinnen und Psychologen	18
Anhang	19
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998	20
Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) zu PsychTh-APrV	31
Weiterbildungsordnung der LÄK Hessen für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“	33
Ausbildungsrichtlinien der DPV	35
Zweitverfahren Psychoanalyse	38

Geschäftsstelle:

**HORST-EBERHARD-RICHTER INSTITUT
für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.**
Ludwigstrasse 73, 35392 Gießen
Tel. 0641-74527 * Fax 0641-78056
E-Mail: Inst.PSAu.Psth-Giessen@t-online.de
Internetadresse: www.gpi.dpv-psa.de

Stand: Juni 2017

Zur leichteren Lesbarkeit wird im Informationsheft nur die männliche Form verwendet. Es wird betont, dass die weibliche Form damit ebenfalls angesprochen werden soll:

¹ Psychoanalytikerin

² Diplom-Psychologinnen

Vorstellung des Instituts

Das HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e. V wurde 1962 gegründet und ist ein Aus- und Weiterbildungsinstitut der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV), Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) sowie der DGPT. Das Institut ermöglicht die Aus- und Weiterbildung zum Psychoanalytiker für Ärzte, Psychologinnen und Psychologen³ nach den Richtlinien der DPV⁴, für Psychologen die Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und den Fachkundennachweisen für die psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als verklammerte Verfahren) und für Ärzte den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen.

Zur inhaltlichen Bestimmung der Psychoanalyse als Wissenschaft und als Methode

Die durch Sigmund Freud Ende des 19. Jahrhunderts begründete Psychoanalyse, hat wie kaum eine andere Wissenschaft das Selbstverständnis der Menschen der westlichen Zivilisation im 20. Jahrhundert geprägt. Als Wissenschaft vom Unbewussten befasst sie sich sowohl mit der Behandlung seelischer Krankheiten als auch mit der Erforschung von Kultur und Gesellschaft.

Die Psychoanalyse geht als Konflikttheorie von widerstreitenden Kräften in der Persönlichkeit aus. Psychoanalytische Verfahren beruhen auf der Erkenntnis, dass unbewusste seelische Vorgänge das Seelenleben wie auch physiologische Vorgänge beeinflussen. Zu unbewussten Ursachen von seelischen Krankheiten zählen verdrängte seelische Konflikte und mangelhaft verarbeitete Kindheitserfahrungen, die sich traumatisch auf die gesamte psychische Entwicklung auswirken können.

Ziel der psychoanalytischen Behandlung ist die Bearbeitung krankheitsverursachender unbewusster Konflikte und traumatischer Erfahrungen durch deren Bewusstmachen in der Interaktion zwischen Therapeut und Patient. Psychogene Verursachungen von Psychosomatosen, Psychoneurosen und verwandten Krankheitsbildern lassen sich auf keine andere Weise kausal beheben, wie die aktuelle psychoanalytische Forschung belegt.

Der psychoanalytische Prozess findet in einem Setting statt, das vom Analytiker zur Verfügung gestellt wird. Neben den räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen schafft dieser durch seine Haltung eine Atmosphäre, in der es dem Patienten ermöglicht wird, seine seelischen Probleme zur Entfaltung zu bringen. Weil unbewusste individuelle Konflikte, die zur Entstehung von Krankheiten geführt haben, sich nicht direkt und unverstellt äußern, besteht die Aufgabe des Analytikers u. a. in der Dechiffrierungskunst. Da seelisches Geschehen zudem immer auf der Verinnerlichung früher Beziehungserfahrungen gründet, werden frühe Beziehungsmuster in der psychoanalytischen Behandlung wiederbelebt. Die psychoanalytische Theorie beschreibt diese Vorgänge als *Übertragung*. Im emotionalen Erleben zwischen dem Patienten und seinem Analytiker wird auch die *Gegenübertragung* des Analytikers zu einem entscheidenden Erkenntnismittel.

Die *Deutung* ist die typische Interventionsform der psychoanalytischen Therapie. Zum therapeutischen Vorgang wird das Deuten, wenn der vom Analytiker gefundene Sinnzusammenhang dem Patienten mitgeteilt und dadurch bewusst gemacht wird. Die Deutung soll einen verloren gegangenen Erlebniszusammenhang wiederherstellen, der das *Durcharbeiten* von ungelösten und unbewussten Konflikten in Gang setzt.

Die Betonung der therapeutischen Beziehung als kurativen Faktor hat das prozessuale Verständnis der psychoanalytischen Technik erweitert. Neben der Übertragung von Gefühlen aus der Kindheit auf den Analytiker wird auch die Interaktion zwischen Analytiker und Analysand im Hier und Jetzt mehr in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Seit der Entdeckung der Bedeutung des Unbewussten durch Sigmund Freud haben sich auf der Grundlage der psychoanalytischen Theorie zahlreiche neue Theorien und Techniken entwickelt, die zu einer lebendigen Weiterentwicklung und Differenzierung der Psychoanalyse als Wissenschaft beitragen.

³ Im folgenden Text wird verkürzt nur von Psychologinnen und Psychologen gesprochen, was sowohl das Diplom als auch den Master of Science einschließt.

⁴ - Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten mit dem Fachkundenachweis für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- für Ärzte eine Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung der fachgebundenen Psychotherapie
- Weiterbildung in Paar-, Familien- und Sozialtherapie für Ärzte, Pädagogen, Diplom-Psychologen/Psychologinnen/M.S. und Sozialwissenschaftler mit Zertifikat

Schwerpunkte der psychoanalytischen Ausbildung

Die psychoanalytische Selbsterfahrung wird als der zentrale Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung verstanden. Durch die Lehranalyse wird die Fähigkeit des Ausbildungsteilnehmers geschult, psychoanalytische Prozesse bei sich und anderen erleben zu können.

Ziel der Lehranalyse ist, dass der zukünftige Analytiker seine eigene Persönlichkeit sehr genau kennen lernt, d. h. sowohl seine Ängste, Hemmungen und „blinden Flecken“ sowie seine Empathie und seine Wahrnehmung unbewusster Zusammenhänge, die alle zusammen für seine zukünftige Arbeit mit Patienten eine große Rolle spielen. Diese Ausbildungsanalyse bei einem von ihm ausgewählten Lehranalytiker ermöglicht dem Ausbildungsteilnehmer Korrekturen in der Wahrnehmung der eigenen und der fremden Psyche und neue Zugangsweisen zu sich selbst und seiner Umwelt.

Die Lehranalyse begleitet mit einer Frequenz von vier Wochenstunden in der Regel die gesamte Aus- und Weiterbildungszeit. Lehranalysen können weder fraktioniert noch als „Marathon“ durchgeführt werden, da dies dem Prozesscharakter psychoanalytischer Selbsterfahrung zuwiderläuft.

Die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen erfolgt hauptsächlich in den ersten 4 - 6 Semestern bis zur Zwischenprüfung, dem so genannten Vorkolloquium. Danach beginnt der Ausbildungskandidat seine praktische Tätigkeit, indem er Patienten unter Supervision behandelt. Einzelheiten der Weiterbildungsschritte sind durch eine detaillierte Weiterbildungsordnung, eine Prüfungsordnung und ein Curriculum geregelt.

Zur Darstellung der Psychoanalyse in Theorie und Praxis werden in jedem Semester öffentliche Vortragsreihen angeboten. Hier soll die aktuelle Bedeutung der Psychoanalyse in breit gefächerten Anwendungsbereichen vermittelt und das wissenschaftliche Verständnis der Psychoanalyse erläutert und vertieft werden.

Zeitlicher und finanzieller Aufwand

Die Aus- bzw. Weiterbildung erfolgt in Teilzeitform und meist berufsbegleitend. Sie ist curricular organisiert und auf zehn Semester ausgelegt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die vorgesehenen fünf Jahre Studienzzeit ein Idealfall sind. Vor allem bei der Auswahl der Patienten und der Durchführung der Ausbildungsbehandlungen kommt es oft zu Verzögerungen, die nicht vorhersehbar sind.

Die Kosten der Ausbildung sind privat aufzubringen. Obwohl es sich um eine staatlich geregelte Ausbildung (Psychologen) bzw. eine nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen stattfindende Weiterbildung (Ärzte) handelt, stehen keine öffentlichen Mittel dafür zur Verfügung.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

- Bewerbungsgebühr
- Semestergebühren
- Kandidatenbeitrag nach bestandener Zwischenprüfung (Vorkolloquium) an die DPV
- Honorare für die Lehranalyse (Selbsterfahrung)
- Honorare für die Supervisionen (Kontrollanalysen)

Die Höhe der Bewerbungsgebühr (einmalig) und die der Semestergebühren sind dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Mit der Entrichtung der Semestergebühren sind alle Kosten für Vorlesungen, Seminare, Ambulanznutzung, Bibliothekszugang und Verwaltungsaufwand abgedeckt. Die Honorare für die Lehr- und Kontrollanalysen sind direkt an die Lehranalytiker bzw. Dozenten zu entrichten und mit diesen auch persönlich zu vereinbaren.

Der größte Teil der Kosten entsteht durch die persönliche Lehranalyse. Vor allem im ersten Teil der Ausbildung sollten hierfür genügend finanzielle Mittel eingeplant werden. Nach dem Vorkolloquium kann über die Vergütung der Ausbildungsbehandlungen der größte Teil der Kosten kompensiert werden. Dies hängt u. a. von der jeweiligen Vergütungshöhe durch KV und Krankenkassen ab. Jeder Kandidat kann über die Ambulanz des Institutes bis zu 1500 Behandlungsstunden mit Patienten der gesetzlichen Krankenkassen durchführen. Die Honorare hierfür werden über die Kassenärztliche Vereinigung und die Ambulanz des Institutes als Einzelleistungsvergütung an die Kandidaten ausgezahlt.

REGULARIEN

Diese Infoschrift enthält die verschiedenen für die psychoanalytische Aus- und Weiterbildung relevanten Regelwerke, Überschneidungen und Wiederholungen sind daher nicht zu vermeiden.

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
des HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUTS für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.
für die Aus- und Weiterbildung zum Psychoanalytiker

Präambel

Ziel der Aus- und Weiterbildung⁵ ist der Erwerb der Befähigung zur selbständigen psychoanalytischen Berufsausübung. Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundanforderungen für die Aus- und Weiterbildung für psychoanalytische Therapeuten am Institut fest.

Die Aus- und Weiterbildung am Institut führt nach erfolgreichem Abschluss

- für Ärzte, Psychologinnen und Psychologen zur Anerkennung als Psychoanalytiker nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV, Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung),
- für Ärzte zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ entsprechend der Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer,
- für Psychologinnen und Psychologen zur Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz und den Fachkundenachweisen für psychoanalytisch begründete Verfahren (analytische und tiefenpsychologische fundierte Psychotherapie).

1. UMFANG DER AUS- UND WEITERBILDUNG

1.1 Die Aus- bzw. Weiterbildung umfasst

- die praktische Tätigkeit (klinisch-psychiatrische und psychotherapeutische Erfahrung)
- die Lehranalyse
- theoretische Lehrveranstaltungen und klinische Seminare
- psychoanalytische Krankenbehandlung unter Supervision

1.2 Die Aus- bzw. Weiterbildung erfolgt in Teilzeitform und dauert im Allgemeinen mindestens fünf Jahre.

1.3 Die Aus- bzw. Weiterbildung enthält eine Zwischenprüfung (Vorkolloquium) und wird mit einer Abschlussprüfung und dem Kolloquium beendet.

2. ZULASSUNG ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

2.1 Voraussetzungen zur Aus- bzw. Weiterbildung

2.1.1 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie oder der Medizin.

2.1.2 Ausländische Bewerber

Ausländische Bewerber bedürfen entsprechender in Deutschland anerkannter Hochschulabschlüsse, deren Anerkennung beim Landesprüfungsamt zu erfragen ist.

⁵ Die Begriffe Ausbildung und Weiterbildung werden parallel verwandt. Bei Psychologinnen und Psychologen handelt es sich um eine Ausbildung nach dem PTG, bei Ärzten um eine Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen.

2.1.3 Persönliche Eignung

Über die persönliche und fachliche Eignung befindet der Ausbildungsausschuss aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsinterviews.

2.2 Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Aus- bzw. Weiterbildung sind an die Leitung des Ausbildungsausschusses zu stellen. Mit diesem Antrag bewirbt sich der Antragsteller sowohl für die Zulassung zur DPV-Ausbildung, als auch für die Zulassung zur Ausbildung nach dem PTG (Psychologen), bzw. nach den Richtlinien der LÄK Hessen (Ärzte). Anhand eines zugesandten Merkblattes leitet der Bewerber das Zulassungsverfahren ein, überweist die Bewerbungsgebühr und wählt sich aus einer Liste der Lehranalytiker drei Interviewer aus.

Aufgrund der formalen Voraussetzungen und der Interviews wird dann im örtlichen Ausbildungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers beraten und beschlossen. Das Ergebnis des Beschlusses wird dann von der Leitung des zentralen Ausbildungsausschusses der DPV schriftlich mitgeteilt.

Die Zulassung erfolgt zunächst für den ersten Teil der Ausbildung bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium). Nach deren Bestehen ist auch die Zulassung zum zweiten Teil der Ausbildung und zur psychoanalytischen Krankenbehandlung unter Supervision erreicht.

3. DAS AUS- UND WEITERBILDUNGSVERHÄLTNIS

3.1 Beginn der Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung beginnt mit der schriftlich bestätigten Zulassung durch den zentralen Ausbildungsausschuss (zAA) der DPV. Bei Psychologen erfolgt die Zulassung darüber hinaus nach Unterzeichnung eines Ausbildungsvertrages zwischen der Ausbildungsstätte und dem Ausbildungsteilnehmer.

3.2 Die Pflichten des Instituts

bestehen in der Durchführung der Aus- und Weiterbildung entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung und der Bereitstellung von Lehr- und Kontrollanalyseplätzen.

3.3 Pflichten der Ausbildungsteilnehmer und -kandidaten:

- Anerkennung der Studien- und Prüfungsordnung mit Beginn der Aus- und Weiterbildung,
- Verpflichtung, keine Krankenbehandlungen ohne Supervision vor Abschluss der Ausbildung durchzuführen
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit dem Beginn von Patienteninterviews
- Beachtung der Schweigepflicht.

3.4 Unterbrechung der Aus- und Weiterbildung

Der Kandidat kann seine Aus- und Weiterbildung mit begründetem schriftlichem Antrag nach Rücksprache mit dem Ausbildungsausschuss befristet auf 5 Jahre unterbrechen.

3.5 Beendigung des Aus- und Weiterbildungsverhältnisses

Das Aus- und Weiterbildungsverhältnis endet mit der Abschlussprüfung. Ausbildungsteilnehmer bzw. -kandidaten können mit schriftlicher Kündigung das Aus- bzw. Weiterbildungsverhältnis auflösen. Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Studienordnung, Bedenken hinsichtlich der persönlichen Eignung) das Aus- und Weiterbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich kündigen.

4. VERLAUF DER AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt kontinuierlich in Teilzeitform und dauert im Allgemeinen mindestens fünf Jahre. Sie umfasst:

- die praktische Tätigkeit (klinisch psychiatrische und psychotherapeutische Erfahrung)
- die Lehranalyse
- die theoretischen Lehrveranstaltungen und klinischen Seminare
- die praktische Aus- und Weiterbildung: psychoanalytisch begründete Krankenbehandlungen unter Anleitung (Supervision bzw. Kontrollanalyse)

4.1 Praktische Tätigkeit

Psychologinnen und Psychologen:

Die praktische Tätigkeit umfasst 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten in Einrichtungen abzuleisten, mit denen das Institut einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Davon müssen vor Abschluss der Ausbildung 1200 Stunden Tätigkeit an einer klinisch-psychiatrischen Einrichtung nachgewiesen werden sowie 600 Stunden Tätigkeit an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung gemäß PsychTh-APrV. Die Leitung des Instituts gibt die kooperierenden Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils verfügbaren Praktikumsplätze bekannt. Für die Bewerbung und Zulassung als Praktikantin oder Praktikant sind die Ausbildungsteilnehmer verantwortlich.

Ärzte:

Ärzte benötigen ein Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens zur 2-jährigen Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Arzt oder Ärztin.

Zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ ist eine Facharztanerkennung für ein Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung erforderlich.

4.2 Die Lehranalyse

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Ausbildung. Sie vermittelt die unverzichtbare Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten. Die Lehranalyse hat eine persönlichkeitsfördernde und eine wissenschaftlich-didaktische Funktion.

Der Teilnehmer wählt sich aus dem Kreis der für Lehranalysen ermächtigten Mitglieder der DPV seinen Lehranalytiker aus. Die Lehranalyse findet in vier Einzelsitzungen pro Woche von jeweils mindestens 45 - 50 Minuten Dauer statt.

In der Regel begleitet sie die gesamte Aus- und Weiterbildung und muss mindestens 600 Stunden umfassen. Beginn, evtl. längere Unterbrechungen und Ende der Lehranalyse müssen dem Leiter des Ausbildungsausschusses schriftlich mitgeteilt werden.

Zwischen dem Lehranalytiker und dem Analysanden dürfen keine verwandtschaftliche Beziehung und weder wirtschaftliche noch dienstliche Abhängigkeiten bestehen. In der DPV gilt das sog. non-reporting-system. Das beinhaltet, dass der Lehranalytiker weder von der Lehranalyse berichtet, noch an den Besprechungen und Evaluationen der Ausbildungsverläufe seiner Lehranalysanden beteiligt ist.

4.3 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Die theoretischen Veranstaltungen - einschließlich kasuistisch-technischer Seminare - umfassen 600 Stunden. Die Aufeinanderfolge der einzelnen Ausbildungsschritte wird durch einen curricularen Lehrplan geregelt.

4.3.1 Inhalt des theoretischen Lehrprogramms

In den Lehrveranstaltungen und Praktika werden dem Teilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt:

- Psychoanalytische Entwicklungslehre (psychosexuelle Phasen, Latenz, Pubertät und Adoleszenz),
- Allgemeine Neurosenlehre (Grundbegriffe, Theorie des Unbewussten, Neurosen- und Symptombildung)
- Spezielle Neurosenlehre (klassische Übertragungsneurosen, Konversionsneurosen, psychosomatische Erkrankungen, Störungen der frühen Ich-Entwicklung, Perversionen, pathologischer Narzissmus, Sucht, Depression, Borderline-Störungen und Psychosen)
- Psychoanalytische Traumtheorien und ihre Anwendung
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialpsychologie

4.3.2 Weitere theoretische Lehrinhalte

- Theorie und Methoden der Kurzzeitpsychotherapie und der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie,
- Technik der psychoanalytischen Erstuntersuchung
- Dynamik der Therapeut-Patient-Beziehung,
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention und Rehabilitation
- Persönlichkeitsstörungen
- Psychodynamik der Familie und Gruppe
- allgemeine und spezielle Psychopathologie
- Psychosomatik
- Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung unter besonderer Berücksichtigung der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen,
- Einführung in die Psychodiagnostik unter Einschluss psychoanalytisch fundierter Testverfahren,
- Einführung in die Lerntheorie sowie in Indikation und Methodik der Verhaltenstherapie.
- Kooperation von Ärzten und Diplom-Psychologen im Rahmen der kassenärztlichen und vertragsärztlichen Versorgung einschließlich Antragstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung.

4.3.3 Interviewpraktikum

Erste praktische Erfahrungen erwirbt der Ausbildungsteilnehmer, indem er nach der Teilnahme an einem technischen Interview-Seminar Erstuntersuchungen unter Supervision durchführt. Bis zur Zwischenprüfung nimmt der Ausbildungsteilnehmer an einem Interviewpraktikum teil, das in der Institutsambulanz abgeleistet werden kann. Er soll dabei die Fähigkeit zur psychoanalytischen Erstuntersuchung erwerben und bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium) mindestens 10 Interviews dokumentieren. Diese Interviews sind ausführlich schriftlich auszuarbeiten und mit einem Lehranalytiker bzw. Supervisor zu besprechen. Bis zum Abschluss der Ausbildung müssen insgesamt 20 dokumentierte und supervidierte Interviews nachgewiesen werden.

4.4 Praktische psychoanalytische Aus- und Weiterbildung

4.4.1 Zulassung zur praktischen Aus- und Weiterbildung (Vorkolloquium)

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- seit mindestens 1,5 Jahren in Lehranalyse ist,
- an den angebotenen theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewseminar regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und 200 Stunden theoretische Kenntnisse sowie seine Eignung im klinischen Umgang mit Patienten nachgewiesen hat und
- in einer Zwischenprüfung (Vorkolloquium) sein Verständnis der bis dahin erworbenen Kenntnisse der Lehrinhalte nachgewiesen hat.

4.4.2 Inhalt der praktischen Aus- und Weiterbildung

Inhalt der praktischen Aus- und Weiterbildung ist die psychoanalytisch begründete Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts.

A. Bis zum **Institutsabschluss** sind durchzuführen:

Für Psychologinnen und Psychologen: zehn Patientenbehandlungen, davon mindestens zwei Behandlungen in analytischer Psychotherapie mit mindestens jeweils 250 Stunden, drei tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapien mit jeweils 80-100 Stunden, sowie zwei Kurzzeittherapien mit je 25 Stunden. Insgesamt sind 1000 kontrollierte Behandlungsstunden nachzuweisen, davon 500 in analytischer Psychotherapie, sowie 250 in tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapie.

Für Ärzte: sechs Patientenbehandlungen, davon zwei in analytischer Psychotherapie mit jeweils 250 Stunden, eine tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie und eine Kurzzeittherapie. Insgesamt sind 700 kontrollierte Behandlungsstunden nachzuweisen, davon 500 in analytischer Psychotherapie.

B. Bis zum **Kolloquium** sind durchzuführen:

Für beide Berufsgruppen gilt die Regelung der DPV: „Zum Abschluss der Ausbildung ist die erfolgreiche Behandlung von mindestens zwei Patienten über einen ausreichend langen Zeitraum (insg. mindestens 600 Stunden) mit 4 Sitzungen pro Woche, in der Regel mindestens 300 Behandlungsstunden pro Patient) erforderlich.“

4.4.3 Kontrolle der praktischen Aus- und Weiterbildung

Die von den Ausbildungskandidaten durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von den dazu ermächtigten Supervisoren in ausreichender Frequenz (nach jeder vierten Behandlungsstunde) kontrolliert worden sein. Bis zum Abschluss der Ausbildung von Psychologen ergeben sich dadurch bei einer Gesamtzahl von 1000 Behandlungsstunden 250 Kontrollstunden und bei Ärzten bei einer Gesamtzahl von 700 Behandlungsstunden 175 Kontrollstunden.

4.4.4 Behandlung von Patienten der gesetzlichen Sozialversicherung

Im Rahmen der Ambulanz des Institutes können Ausbildungsbehandlungen bei Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt werden. Die Institutsambulanz ist nach § 117 SozGBV hierzu ermächtigt. Vor der Übernahme eines Patienten in eine Ausbildungsbehandlung wird die Indikation in einer Supervision festgestellt. Die Beauftragung mit der Behandlung erfolgt durch den Ambulanzleiter nach persönlicher Untersuchung des Patienten. Die über die KV zugewiesenen Honorare werden als Einzelleistungsvergütung nach Abzug einer Verwaltungsgebühr an die Kandidaten weitergegeben. Die Einzelheiten des Verfahrens werden in der Ambulanz geregelt.

4.4.5 Dokumentationspflicht

Die während der Aus- und Weiterbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren ist testatpflichtig.

5. PRÜFUNGSBESTIMMUNGEN

Zweck der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zur selbständigen Durchführung psychoanalytischer Therapien. Die Ausbildung gliedert sich in zwei Teile, die durch folgende Prüfungen abgeschlossen wird: eine Zwischenprüfung (Vorkolloquium) und als Abschluss des zweiten Teils eine institutsinterne Abschlussprüfung und ein Zentralseminar.

5.1 Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

Das Vorkolloquium ist eine Zwischenprüfung am Ende des ersten Aus- und Weiterbildungsabschnitts, die frühestens nach 1,5 Jahren Aus- bzw. Weiterbildungszeit erfolgen kann. Im Vorkolloquium wird das bisher erworbene Wissen und die Befähigung zu klinisch-therapeutischen Arbeit mit Patienten geprüft. Das Bestehen ist Voraussetzung, um mit praktisch-therapeutischer Tätigkeit unter Supervision beginnen zu können.

5.1.1 Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

- hinreichend abgeleistete praktische Tätigkeit (siehe Punkt 4.1.)
 - Lehranalyse mindestens 1,5 Jahre
 - Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie Erstinterviewseminaren nach den Empfehlungen des Curriculums
 - mindestens 10 dokumentierte und durch einen Supervisor bewertete Erstinterviews.
- Alle geforderten Voraussetzungen müssen testiert nachgewiesen werden.

5.1.2 Zulassung zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich an den Leiter des Ausbildungsausschusses spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung des Ausbildungsausschusses, auf der über die Zulassung beraten und entschieden wird. Die unter 5.1.1 angegebenen Voraussetzungen sind unter Vorlage der Scheine vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der örtliche Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers.

5.1.3 Inhalt der Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

In der Zwischenprüfung werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten geprüft.

5.1.4 Prüfungsverfahren

Die Zwischenprüfung findet in einem gemeinsam mit anderen regionalen Instituten der DPV abgehaltenen Vorkolloquium statt. Als Prüfer fungieren Lehranalytiker der jeweils beteiligten Institute. Über den Prüfungsablauf wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis wird dem Ausbildungsteilnehmer unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Die bestandene Zwischenprüfung wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann wiederholt werden.

5.1.5 Kandidatenstatus

Mit Erreichen des Kandidatenstatus ist der Teilnehmer berechtigt selbständig unter Supervision Krankenbehandlungen durchzuführen. Nach bestandener Zwischenprüfung (Vorkolloquium) erhebt die DPV einmal jährlich eine Gebühr für Verwaltung und Organisation.

5.2 Institutsinterne Abschlussprüfung

Die institutsinterne Abschlussprüfung dient dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung der Psychoanalyse und der von ihr abgeleiteten Behandlungsmethoden.

5.2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Bei Meldung zur institutsinternen Abschlussprüfung sind die im Kap. 4 (Verlauf der Aus- und Weiterbildung) genannten Ausbildungsinhalte testiert nachzuweisen. Es ist eine schriftliche Darstellung des Behandlungsverlaufes einer psychoanalytischen Langzeitbehandlung erforderlich, die einen Gesamtüberblick über die Pathogenese, die Dynamik des Behandlungsprozesses und die theoretische Auswertung geben soll. Sie dient als Grundlage für die mündliche Prüfung.

5.2.2 Zulassung zur institutsinternen Abschlussprüfung

Die Zulassung zur institutsinternen Abschlussprüfung ist beim Leiter des Ausbildungsausschusses zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung des Ausbildungsausschusses.

Die Supervisoren berichten über den Kandidaten. Der Ausbildungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung. Der Behandlungsbericht des Kandidaten ist dem Leiter der Prüfung und dem Ausbildungsleiter mindestens zwei Wochen vor der Abschlussprüfung zuzusenden.

5.2.3 Inhalt der institutsinternen Abschlussprüfung

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Kandidaten geprüft. Es werden außerdem Fragen aus dem Gesamtgebiet der Psychoanalyse und Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm 4.2. und 4.3. gestellt.

5.2.4 Verfahren der institutsinternen Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet vor dem Prüfungsausschuss bei Wahrung der Institutsöffentlichkeit statt. Die Anwesenheit von mindestens drei Lehranalytikern ist erforderlich. Die Beurteilung der Prüfung erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsergebnis wird protokolliert und von mindestens drei anwesenden Prüfern (Lehranalytiker) unterschrieben. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert.

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss wiederholt werden. Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Kandidat vom Institut eine Abschlussbescheinigung.

5.2.5 Zentralseminar

Das Zentralseminar dient als Voraussetzung zur Zulassung zum Kolloquium bei der DPV. Es kann zeitgleich mit der institutsinternen Abschlussprüfung abgelegt werden. Im Fallbericht soll die Psychoanalyse eines Patienten dargestellt werden, die in der Regel mit vier Sitzungen in der Woche erfolgte. Im Zentralseminar stellt sich der Kandidat mit seiner psychoanalytischen Arbeit der Öffentlichkeit des Institutes vor und bekundet damit, Mitglied des Institutes und der DPV werden zu wollen. Die anwesenden Mitglieder des Institutes befinden sich mit einfacher Mehrheit darüber, ob sie den Kandidaten der DPV zum Kolloquium und damit als potentiell Mitglied der DPV empfehlen wollen. Das Ergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar nach dem Zentralseminar mitgeteilt.

5.3. Kolloquium bei der DPV

Nach erfolgreich bestandener Institutsabschlussprüfung und Zentralseminar kann die Mitgliedschaft in der DPV über ein Kolloquium vor der Mitgliederversammlung der DPV erworben werden. Die Einzelheiten sind den jeweils aktuellen Ausbildungsrichtlinien der DPV zu entnehmen (siehe auch Kap. 4.4.2).

Zum Kolloquium legt der Kandidat eine schriftliche Falldarstellung einer psychoanalytischen Krankenbehandlung von mindestens 300 Stunden vor. Das Manuskript der Falldarstellung ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquiumstermin auf Anforderung an die Mitglieder der DPV zu verschicken. Zur Durchführung der Kolloquien kann sich die Mitgliederversammlung der DPV in überregional zusammengesetzte Gruppen aufteilen. Nach Erfüllung aller Bedingungen wird der Ausbildungskandidat vom zentralen Ausbildungsausschuss (zAA) der Mitgliederversammlung der DPV zur Aufnahme als ordentliches Mitglied vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung der DPV. In der nächsten Mitgliederversammlung des örtlichen Instituts erfolgt die Aufnahme als Institutsmitglied per Akklamation.

6. Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ für Ärzte

Die Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ wird von der Landesärztekammer Hessen gemäß deren Weiterbildungsordnung verliehen.

Welche Fassung der Weiterbildungsordnung maßgeblich ist, hängt von dem Datum des Beginns der Weiterbildung ab.

Nach bestandener Institutsabschlussprüfung wird dem Absolventen von den am Institut zur Weiterbildung ermächtigten Ärzten ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierte Weiterbildung ausgestellt. Mit diesem Zeugnis und weiteren dafür erforderlichen Unterlagen kann dann bei der Landesärztekammer die Zusatzbezeichnung beantragt werden.

7. Zulassung zur staatlichen Prüfung für Psychologinnen und Psychologen

Nach erfolgreich bestandener Institutsabschlussprüfung kann ein Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 7 PsychTh-APrV beim zuständigen Landesprüfungsamt gestellt werden. Diese staatliche Prüfung wird gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18.12.1998 durchgeführt. Nach der erfolgreich abgeleisteten Staatsprüfung kann die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Behörde gemäß § 19 PsychTh-APrV beantragt werden.

(In Zweifelsfällen gelten die jeweils gültige Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen für Ärzte und die jeweils gültige Fassung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) für Psychologen.)

CURRICULA

Curricula

Curriculum für die Ausbildung von Psychologinnen und Psychologen in psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (vernetzte Ausbildung)

Theoretische Ausbildung (§ 3 PsychTh-APrV)

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden und erfolgt in Form von Vorlesungen (max. 1/3 der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung), Seminaren (max. 15 TN) und praktischen Übungen (vor allem Falldarstellung in kasuistisch-technischen Seminaren).

Das Curriculum für die theoretische Ausbildung umfasst sämtliche Lehrinhalte, die Gegenstand der Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) PsychTh-APrV sind: Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten Verfahren und Spezialkenntnisse in der vertieften Ausbildung in analytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen im Curriculum ist nicht zwingend.

Teil A Theorie: Grundkenntnisse (200 Stunden)

- A 1. Propädeutische Veranstaltungen zu den entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologischen Grundlagen der analytischen und tiefenpsychologischen Psychotherapie. Weiterführende Schwerpunkte: Frühkindliche Entwicklung, Adoleszenz, Erwachsenenalter, Geschlechtsentwicklung, Ergebnisse der Kinderbeobachtung, Sozialisationsmodelle u. a.
- A 2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mit bedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen (Krankheitslehre):
 - 2.1.1. Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre: Symptombildung, Neurose, Konflikt, Struktur, Defekt, Übertragung, Gegenübertragung, Widerstand, Trauma, Pathogenese auf dem Hintergrund unterschiedlicher psychoanalytischer Theorien
 - 2.1.2. Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre: Hysterie, Phobie, Angstneurose, Zwang, Depression, Perversion, Narzisstische Neurose, Borderline
 - 2.2. Psychosomatik
 - 2.2.1. Einführung in die Allgemeine Psychosomatik: Psychoanalytische Konzepte zur Pathogenese in der Psychosomatik, das Leib-Seele Problem, historische Entwicklungen, die psychosomatische Grundversorgung in der Medizin
 - 2.2.2. Weiterführende Schwerpunkte: Spezielle Psychosomatik, Krankheitslehre und Diagnostik der verschiedenen psychosomatischen Krankheitsbilder
 - 2.3. Psychiatrische Krankheitslehre: Einführung in die Grundlagen der Psychiatrie, psychiatrische Krankheitslehre, Psychosen, organisch begründete Psychosyndrome, Sozialpsychiatrie, Sucht, psychoanalytische Konzepte in der Psychiatrie
- A 3. Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung: Allgemeine Konzepte, Methoden und Ergebnisse von katamnestischen Studien
- A 4. Diagnostik und Differentialdiagnostik: Der diagnostische Prozess, Grundlagen der metrischen Testuntersuchung in der Psychotherapie, psychoanalytisch/tiefenpsychologisch begründete Testverfahren, psychoanalytisch/tiefenpsychologische Untersuchungstechnik, Erstinterviewtechnik, Diagnostische Systeme und Verschlüsselung in der Psychotherapie
- A 5. Altersspezifische und besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, deren Psychopathologie und der differenzierten Methodik bei den verschiedenen Altersgruppen.
- A 6. Intra- und interpersonelle Psychodynamik und psychoanalytisch/tiefenpsychologisch begründete Behandlungsverfahren von Paaren, Familien und Gruppen. Psycho- und Soziodynamik in sozialen Systemen, Interdependenzen von individuellen- und gruppenspezifischen Prozessen. Soziale Rollen und Systeme
- A 7. Prävention und Rehabilitation von psychischen und psychosomatischen Störungen aus psychoanalytischer und tiefenpsychologischer Sicht

- A 8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten, neurobiologische Grundlagen, Indikation und Applikation von Psychopharmaka bei verschiedenen Störungen
- A 9. Methoden und differentielle Indikationsstellung in psychoanalytischen, tiefenpsychologisch fundierten und anderen wissenschaftlich anerkannten Verfahren
- A 10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungen
- A 11. Ethik und Berufsrecht in der psychotherapeutischen Versorgung. Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des psychotherapeutischen Arbeitsfeldes, Zusammenarbeit mit Ärzten, Kliniken und anderen Berufsgruppen.
- A 12. Geschichte der Psychoanalyse und Psychotherapie
- A 13 **Erstinterview**
 - 13.1 Theorie und Technik der psychoanalytischen Erstinterviews (20 Std.)
 - 13.2 Interview-Praktikum zum Erwerb psychoanalytischen Techniken des Erstgesprächs: Technisches Erstinterview-Seminar (20 Std.)

Teil B: Vertiefte Ausbildung (400 Stunden)

- B 1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
 - 1.1. Therapie-Indikation unter Berücksichtigung der Anamneseerhebung
 - 1.2. Differentialdiagnostische und prognostische Erwägungen
 - 1.3. Erarbeitung eines Therapie-Konzeptes, das im Behandlungsplan dokumentiert wird
- B 2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
 - 2.1. Der gesellschaftliche Rahmen, Settingvariablen
 - 2.2. Szenisches Verstehen
 - 2.3. Antragstellung, Gutachterverfahren, Abrechnung von Psychotherapien
 - 2.4. Besonderheiten des Anfangs und des Abschlusses der Behandlung
- B 3. Behandlungskonzepte und –techniken sowie deren Anwendung
 - 3.1. Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen bzw. der tiefenpsychologischen Behandlungstechniken
 - 3.2. Erweiterung der Behandlungskonzepte auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Standes
 - 3.3. Interventionsmethode
 - 3.4. Prozessvariablen wie Übertragung/Gegenübertragung, Widerstand, Regression
 - 3.5. Spezifität der Behandlung bei speziellen Störungen
 - 3.6. Theorie und Technik der Traumdeutung
 - 3.7. Technische-kasuistische Seminare
- B 4. Krisenintervention
Spezielle Behandlungskonzepte zur Bewältigung von psychischen Ausnahmezuständen unter Berücksichtigung der Hintergrundvariablen und der prognostischen Einschätzung
- B 5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie unter dem Aspekt des Zeitfaktors Indikation und Methodik der verschiedenen Verfahren, ihre Begründung, ihre Abhängigkeit von sozialen und persönlichen Faktoren, vor allem der Bereitschaft zur Veränderung und ihrer Realisierungsmöglichkeiten.
- B 6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess, Leidensdruck des Patienten, Problembewusstsein und Krankheitseinsicht im Zusammenspiel mit Therapeutenvariablen, die zur Entwicklung von Übertragungs- und Gegenübertragungsprozessen führen
- B 7. Einführung in die Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen.

Spezielle Behandlungskonzepte und -techniken in der Anwendung der psychoanalytischen und tiefenpsychologisch-fundierte Behandlungsverfahren auf verschiedene Lebensalter (frühe Kindheit, Latenz, Adoleszenz)

- B 8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen. Psychoanalytische bzw. tiefenpsychologisch-fundierte Theorie der Familie und der Gruppe, Dynamik der Familie und der Gruppe, Objektbeziehungspsychologie und ihre Anwendung auf Familien- und Gruppenprozesse, therapeutische Konzepte der Paar-, Familien- und Gruppentherapie
- B 9. Weitere Anwendungsgebiete der Psychoanalyse (z.B. psychoanalytische Kulturtheorie, psychoanalytische Sozialpsychologie, psychoanalytische Pädagogik, Ethnopsychanalyse oder der Dialog mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen)

Frühestens nach 600 Stunden theoretischer Ausbildung kann die Prüfung für die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten abgelegt werden. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss.

Curriculumentabelle

der Ausbildung in psychoanalytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie für Psychologinnen und Psychologen (vernetzte Ausbildung)

Theoretische Ausbildung					Praktische Ausbildung			
1. Ausbildungsabschnitt / Grundkenntnisse					Theorie- Std. pro Semester	Prakt. Tätigkeit	Prakt. Aus- bildung	Selbster- fahrung
A1 Propädeutik 24 Std.	A2.3 Psychiatrische Krankheitslehre 10 Std.	A6 Paarbeziehungen, Familien u. Grup- pen, 12 Std.	A10 Dokumentation, Evaluation 6 Std.		insg. 200 Theoriestunden, Erstinter- view-Theorie und Technisches Erstin- terview-Seminar	insg. 3 Monaten	10 Std. Erstinterview und 10 Std. Su- pervision der Erstinterviews	Die Selbsterfahrung begleitet die gesamte Ausbildung
A2.1.1 Allg. psycho- analytische Krankheits- lehre, 20 Std.	A3 Psychotherapie- forschung 8 Std.	A7 Prävention u. Rehabilitation 6 Std.	A11 Berufsethik u. Berufsrecht 8 Std.					
A2.1.2 Spez. psycho- analytische Krankheits- lehre, 30 Std.	A4 Diagnostik 8 Std.	A8 Medizin. u. phar- makolog. Grund- kenntnisse 6 Std.	A12 Geschichte der Psychotherapie 8 Std.	A13.1 Erstinterview- Theorie 20 Std.				
A2.2 Psychosom. Krankheits- lehre, 32 Std.	A5 Entwicklungsspez. Aspekte der Persönlichkeit 6 Std.	A9 Andere wissen- schaftliche Verfah- ren 6 Std.		A13.2 Techn. Erstinterview- Seminar 20 Std.				
2. Ausbildungsabschnitt / vertiefte Ausbildung					insg. 400 * Theoriestunden im 2. Ausbildungsabschnitt	insg. 1200 Std. Psychiatrie und 600 Std. Psychosomatik-Praktikum in Abschnitten von min. 3 Monaten	10 Erstinterview, 10 Supervisionen der Erstinterviews, 600 Behandlungsstunden, 150 Std. Supervision der Behandlungs- stunden.	Die Selbsterfahrung begleitet die gesamte Ausbildung
B1.1 Therapieindikation 12 Std.	B2.4 Therapie Anfang u. Beendigung 12 Std.	B3.6 Traumdeutung 10 Std.	B7 Behandlungs- techniken bei Kindern u. Jugend- lichen 6 Std.					
B1.2 Diff. Diagnostik u. Prognose 10 Std.	B3.1 Theorie der tfP Be- handlungstechnik 20 Std.	B3.7 Techn.-kasuistische Seminare	B8 Behandlungs- verfahren bei Paaren, Familien u. Gruppen 6 Std.					
B1.3 Therapiekonzeption 10 Std.	B3.2 Erweiterung der Be- handlungskonzepte 20 Std.	B4 Krisenintervention 30 Std.	B9 Weitere Anwen- dungsgebiete der Psychoanalyse 6 Std.					
B2.1 Settingvariablen 18 Std.	B3.3 Interventions- methoden 20 Std.	B5 Behandlungstechniken KZT/LZT 30 Std.						
B2.2 Szen. Verstehen 18 Std.	B3.4 Prozessvariablen 16 Std.	B6 Therapiemotiva- tion, 10 Std.						
B2.3 Antragstellung 18 Std.	B3.5 Spezielle Störungen 20 Std.							

* Techn. Erstinterview-Theorie und das Technische Erstinterview-Seminar werden im 1. Ausbildungsabschnitt belegt, die Stunden werden jedoch beim 2. Ausbildungsabschnitt mitgerechnet.

Anhang

Die in diesem Anhang wiedergegebenen Regelwerke dienen zur Information. Sie ersetzen nicht die vorne aufgeführte Studien- und Prüfungsordnung des Institutes. Die Bestimmungen des PTG, der LÄK Hessen, sowie der DPV sind in den Regularien des Institutes zusammengeführt.

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSVERORDNUNG FÜR PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTEN (PsychTh-APrV)⁶

Eingangsformel

Auf Grund des § 8 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Erster Abschnitt Ausbildung

§ 1 Ziel und Gliederung

(1) Die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsplänen und erstreckt sich auf die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie auf eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren. Sie ist auf der Grundlage des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes praxisnah und patientenbezogen durchzuführen.

(2) Die Ausbildung hat den Ausbildungsteilnehmern insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um

1. in Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und
2. bei der Therapie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen unter Berücksichtigung der ärztlich erhobenen Befunde zum körperlichen Status und der sozialen Lage des Patienten

auf den wissenschaftlichen, geistigen und ethischen Grundlagen der Psychotherapie eigenverantwortlich und selbständig handeln zu können (Ausbildungsziel).

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4.200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (§ 2), einer theoretischen Ausbildung (§ 3), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (§ 4) sowie einer Selbsterfahrung, die die Ausbildungsteilnehmer zur Reflexion eigenen therapeutischen Handelns befähigt (§ 5). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

§ 2 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1.800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens 1.200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten

zu erbringen.

(3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

⁶ Ausfertigungsdatum: 18.12.1998

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 2.8.2013 I 3005

§ 3 Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (Anlage 1). Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 4 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 ist Teil der vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfaßt mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 50 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die von der Hochschule oder anderen Einrichtung nach § 6 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes (Ausbildungsstätte) anerkannt sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus vier Teilnehmern bestehen.

(3) Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisor nach Absatz 2 Satz 2 sind:

1. eine mindestens fünfjährige psychotherapeutische Tätigkeit in der Krankenbehandlung nach der Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder nach Abschluss einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychotherapie, schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des wissenschaftlich anerkannten Verfahrens, das Gegenstand der praktischen Ausbildung ist,
2. eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte und
3. die persönliche Eignung.

Die Anerkennung als Supervisor ist von der Ausbildungsstätte regelmäßig zu überprüfen.

(4) Während eines Übergangszeitraums von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können Personen mit einer Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, die vor Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes mindestens fünf Jahre psychotherapeutisch im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 tätig waren, bei Nachweis dieser Tätigkeit als Supervisoren nach Absatz 3 anerkannt werden, wenn sie zugleich die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Zuweisung von Behandlungsfällen hat zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(6) Während der praktischen Ausbildung hat der Ausbildungsteilnehmer mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

§ 5 Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfaßt mindestens 120 Stunden. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. eine ausbildungsfreie Zeit von bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, bei Ausbildungsteilnehmerinnen auch Unterbrechungen durch Schwangerschaft, bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Wird die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 5 Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes verkürzt, hat der Antragsteller sich einer weiteren Ausbildung zu unterziehen, die sich auf die Defizite seiner Ausbildung im Vergleich zu der in den §§ 2 bis 5 geregelten Ausbildung erstreckt, ihm Grundkenntnisse in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren vermittelt und sicherstellt, daß er das Ausbildungsziel nach § 1 Abs. 2 erreicht. Die Dauer und Inhalte der weiteren Ausbildung werden von der zuständigen Behörde festgelegt; sie legt ferner die Gesamtstundenzahl

1. der praktischen Tätigkeit nach § 2,
2. der theoretischen Ausbildung nach § 3,
3. der praktischen Ausbildung nach § 4, ihre Aufteilung in Behandlungs- und Supervisionsstunden und die Anzahl der Patientenbehandlungen sowie
4. der Selbsterfahrung nach § 5

fest. Die weitere Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung nach § 8 ab.

Zweiter Abschnitt Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 7 Zulassung zur Prüfung

(1) Die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 2 entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung und im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte über die Ladungen zu den Prüfungsterminen. Die Prüfungstermine sollen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
2. der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes,
3. die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und
4. mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung und die Ladungen zu den Prüfungsterminen sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 8 Staatliche Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der Prüfling legt die Prüfung vor der zuständigen Behörde ab. Zuständig ist die Behörde des Landes, in dem der Prüfling im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 7 Abs. 1 an der Ausbildung teilnimmt.

§ 9 Prüfungskommission

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 bedient sich die zuständige Behörde einer staatlichen Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern, von denen zwei keine Lehrkräfte der Ausbildungsstätte sein dürfen, an der die Ausbildung durchgeführt wurde:

1. einem Psychologischen Psychotherapeuten, der für das psychotherapeutische Verfahren qualifiziert ist, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, und der nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 als Supervisor anerkannt ist, als Vorsitzendem,
2. mindestens zwei weiteren Psychologischen Psychotherapeuten mit der in Nummer 1 genannten Qualifikation, von denen mindestens einer zusätzlich über die Supervisorenanerkennung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 verfügen muß, und
3. einem Arzt mit einer ärztlichen Weiterbildung in der Psychiatrie und Psychotherapie, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder in der Psychotherapeutischen Medizin, der an einer Ausbildungsstätte lehrt.

Der Selbsterfahrungsleiter des Prüflings darf der Prüfungskommission nicht angehören.

(2) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat einen oder mehrere Stellvertreter. Die Mitglieder der Prüfungskommission und ihre Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde bestellt.

§ 10 Niederschrift

Über den mündlichen Teil der Prüfung nach § 8 ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen. Sie ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Lautet die Note "mangelhaft" oder "ungenügend", so sind die Gründe anzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Benotung

Die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung werden wie folgt benotet:

"sehr gut" (1), wenn die Leistung hervorragend ist,

"gut" (2), wenn die Leistung erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

"befriedigend" (3), wenn die Leistung in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

"ausreichend" (4), wenn die Leistung trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,

"mangelhaft" (5), wenn die Leistung wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

"ungenügend" (6), wenn die Leistung unbrauchbar ist.

§ 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der in § 8 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von der zuständigen Behörde eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung jeweils zweimal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einer erneuten Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten nicht zulässig.

(4) Hat der Prüfling den mündlichen Teil der Prüfung oder die gesamte Prüfung zu wiederholen, so wird er zu den Wiederholungsprüfungen nur geladen, wenn er an einer weiteren praktischen Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen ist jeweils ein Nachweis über die weitere Ausbildung sowie mindestens eine Falldarstellung nach § 4 Abs. 6, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurde, beizufügen. Die Wiederholungsprüfung soll jeweils spätestens sechs Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die zuständige Behörde den Rücktritt, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die zuständige Behörde. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Die zuständige Behörde kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

Dritter Abschnitt Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 16 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Teil A aufgeführten Grundkenntnisse in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren; er kann auch rechnergestützt durchgeführt werden. Der Prüfling hat in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten oder anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Aufsichtsarbeit dauert 120 Minuten. Die Aufsichtführenden werden von der zuständigen Behörde bestimmt.

(2) Für den schriftlichen Teil der Prüfung sind bundeseinheitliche Termine abzuhalten. Bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben sollen sich die zuständigen Behörden nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer Einrichtung bedienen, die die Aufgabe hat, Prüfungsaufgaben für Prüfungen im Rahmen der psychotherapeutischen Ausbildung sowie eine Übersicht von Gegenständen, auf die sich der schriftliche Teil der Prüfung beziehen kann, herzustellen. Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Soweit bei den Prüfungsaufgaben zutreffende Antworten auszuwählen sind, ist bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind durch die zuständigen Behörden vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung nach den Absätzen 4 und 5 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet und die Aufsichtsarbeit mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

(5) Die Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

"sehr gut",	wenn er mindestens 75 Prozent,
"gut",	wenn er mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
"befriedigend",	wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
"ausreichend",	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

Die Note lautet

"mangelhaft",	wenn der Prüfling mindestens 90 Prozent,
"ungenügend",	wenn er weniger als 90 Prozent

der für das Bestehen des schriftlichen Teils der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen erreicht hat.

(6) Stehen Aufsichtsarbeiten am 14. Werktag nach dem Prüfungstag für die Auswertung nicht zur Verfügung, so ist die durchschnittliche Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 4 aus den zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Aufsichtsarbeiten zu errechnen. Die so ermittelte durchschnittliche Prüfungsleistung gilt auch für später auszuwertende Aufsichtsarbeiten.

(7) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die zuständige Behörde festgestellt und dem Prüfling mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,

3. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüflinge im gesamten Bundesgebiet.

(8) Die zuständige Behörde teilt den Ausbildungsstätten mit, welche Prüflinge den schriftlichen Teil der Prüfung bestanden haben.

§ 17 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich unter besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahrens, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war, auf folgende Inhalte:

1. Ätiologie, Pathogenese und Aufrechterhaltung von Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes,
2. theoretische Grundlagen und klinisch-empirische Befunde zu wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren,
3. Kriterien der generellen und differentiellen Indikation in den wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden einschließlich der Evaluation von Behandlungsverläufen sowie
4. Theorie und Praxis der Therapeuten-Patienten-Beziehung.

(2) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling anhand mindestens eines Falles nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können verfügt, in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden und zu eigenständiger wissenschaftlich begründeter Diagnostik und psychotherapeutischer Krankenbehandlung befähigt ist. Der Prüfling soll insbesondere zeigen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung und der psychodiagnostischen Untersuchungsmethoden beherrscht und ihre Resultate zu beurteilen vermag,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen, ihre unterschiedliche Bedeutung und Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen unter Berücksichtigung des körperlichen Status und der sozialen Lebensbedingungen des Patienten kritisch zu werten,
3. in der Lage ist, ätiologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund seiner Kenntnisse der Psychopathologie und seines Störungswissens zu erkennen,
4. in der Lage ist, die generelle und differentielle Indikation zur Psychotherapie zu stellen und dabei die Grundkenntnisse in denjenigen Verfahren, die nicht Gegenstand der vertieften Ausbildung waren, zu berücksichtigen,
5. über vertiefte Kenntnisse und eingehende Fertigkeiten in dem psychotherapeutischen Verfahren verfügt, das Gegenstand der vertieften Ausbildung war,
6. in der Lage ist, die Therapeuten-Patienten-Beziehung in ihren zentralen Aspekten zu handhaben,
7. in der Lage ist, die erworbenen Grundkenntnisse in Prävention und Rehabilitation fallbezogen anzuwenden sowie
8. die allgemeinen, berufsrechtlichen und ethischen Regeln psychotherapeutischen Verhaltens kennt und anzuwenden weiß.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 mit dem Prüfling zu erörtern ist. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge. Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die Prüfungskommission ist während der gesamten Dauer der mündlichen Prüfung zur Anwesenheit verpflichtet. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen an den Prüfling zu stellen.

(4) Jeder Abschnitt des mündlichen Teils der Prüfung ist von jedem Mitglied der Prüfungskommission zu benoten. Aus den Noten der Prüfer bildet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern die Note für den jeweiligen Abschnitt der mündlichen Prüfung sowie aus den Noten der beiden Abschnitte die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung. Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jeder Abschnitt mindestens mit "ausreichend" bewertet wird und die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" ist.

(5) Die zuständige Behörde kann zum mündlichen Teil der Prüfung Beobachter entsenden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Er hat zu Beginn der Prüfung alle Anwesenden auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht gestattet.

§ 18 Gesamtnote der Prüfung

Für die staatliche Prüfung nach § 8 Abs. 1 wird von der zuständigen Behörde eine Gesamtnote wie folgt gebildet: Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung wird mit 1, die Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 2 vervielfacht; die Summe der auf diese Weise gewonnenen Zahl wird durch 3 geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die zweite Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie lautet:

- "sehr gut" bei einem Zahlenwert bis 1,5,
- "gut" bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
- "befriedigend" bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
- "ausreichend" bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4.

Vierter Abschnitt

Approbationserteilung, Berufserlaubnis, Anpassungsmaßnahmen

§ 19 Antrag auf Approbation

(1) Die Approbation wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde und alle Urkunden, die eine spätere Namensänderung ausweisen,
3. ein Identitätsnachweis,
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf,
5. eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
6. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
7. das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 12 Abs. 2 Satz 1.

(2) Soweit diese Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über eine bisherige Tätigkeit, verlangen.

(3) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können anstelle des in Absatz 1 Nr. 4 genannten Zeugnisses eine von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller einen dem Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten entsprechenden Beruf im Herkunftsmitgliedstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufs im Herkunftsmitgliedstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Approbation zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Psychotherapeutengesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes von Bedeutung sein können, hat sie die zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in Satz 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(4) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine Approbation nach § 1 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes beantragen, können zum Nachweis, dass die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes vorliegen, einen entsprechenden Nachweis ihres Herkunftsmitgliedstaats vorlegen. Wird im Herkunftsmitgliedstaat ein solcher Nachweis nicht verlangt, ist eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, aus der sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Psychotherapeutengesetzes erfüllt sind. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(5) Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis im Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten verfügen, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden ist, führen nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation die Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“.

(6) Werden von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaats die in Absatz 3 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von zwei Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch Vorlage einer Bescheinigung über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ersetzen.

(7) Die zuständige Behörde hat den Dienstleistungserbringer bei der erstmaligen Anzeige einer Dienstleistungserbringung im Sinne des § 9a des Psychotherapeutengesetzes binnen eines Monats nach Eingang der Meldung und der Begleitdokumente über das Ergebnis ihrer Nachprüfung zu unterrichten. Ist eine Nachprüfung innerhalb dieser Frist in besonderen Ausnahmefällen nicht möglich, unterrichtet die zuständige Behörde den Dienstleistungserbringer innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für ihre Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Erhält der Dienstleistungserbringer innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

§ 20 Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Antragsteller, die eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder als Psychologischer Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes beantragen und

1. ihre Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben oder
2. über einen Ausbildungsnachweis als Psychologische Psychotherapeuten aus einem Staat verfügen, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, der aber in einem solchen Staat anerkannt wurde,

können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Approbation festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, einen Anpassungslehrgang nach Absatz 2 absolvieren oder eine Eignungsprüfung nach Absatz 3 ablegen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede (Lehrgangsziel). Er wird entsprechend dem Lehrgangsziel in Form einer theoretischen Ausbildung, einer praktischen Ausbildung, einer praktischen Tätigkeit mit theoretischer Unterweisung, einer Selbsterfahrung oder einer Kombination der einzelnen Ausbildungsbestandteile an Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes durchgeführt. Die theoretische Unterweisung soll durch Personen nach § 9 Absatz 1 erfolgen. Die zuständige Behörde legt die Dauer und die Inhalte des Anpassungslehrgangs so fest, dass das Lehrgangsziel erreicht werden kann. Die Ableistung des Anpassungslehrgangs ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 nachzuweisen.

(3) Bei der Eignungsprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zum Ausgleich der von der zuständigen Behörde festgestellten wesentlichen Unterschiede erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf eine mündliche Prüfung. Der Prüfling hat dabei anhand einer den Anforderungen des § 7 Absatz 2 Nummer 4 entsprechenden Falldarstellung nachzuweisen, dass er über das für die Tätigkeit der Psychologischen Psychotherapeuten erforderliche eingehende Wissen und Können im Sinne des § 17 Absatz 2 verfügt. Die zuständige Behörde wählt die Falldarstellung, die Gegenstand der Prüfung ist, gemäß den festgestellten wesentlichen Unterschieden und unter Berücksichtigung des Vertiefungsverfahrens gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes der Antragsteller aus. Die Prüfung soll mindestens 30 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern. Sie wird von zwei Prüfern, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 erfüllen, abgenommen und bewertet. Die Eignungsprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer sie übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. Das Bestehen setzt mindestens voraus, dass die Leistung des Prüflings trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt. Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Prüfern über das Bestehen. Die Eignungsprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf zweimal wiederholt werden. Über die bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilt.

§ 20a Anerkennungsregelungen für Ausbildungsnachweise aus einem Drittstaat

(1) Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der in einem Drittstaat erworben worden ist, und eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder als Psychologischer Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes beantragen, können zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden, die von der zuständigen Behörde im Rahmen der Prüfung ihres Antrags auf Erteilung der Approbation festgestellt worden sind und nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer Berufspraxis nachweisbar erworben haben, eine Kenntnis-

prüfung nach Absatz 2 ablegen. Satz 1 gilt entsprechend für Fälle nach § 2 Absatz 3 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes.

(2) Bei der Kenntnisprüfung haben die Antragsteller nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Kenntnisprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die in zwei Abschnitten durchgeführt wird. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Abschnitte der mündlichen Prüfung bestanden ist.

(3) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen der Anlage 1 Buchstabe A und B:

1. Diagnostik, Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen; medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten; Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren; Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen,
2. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung; Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung; Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung.

Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens 30 und nicht länger als 60 Minuten dauern. Er wird von zwei Prüfern, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 erfüllen, abgenommen und bewertet. Er ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Prüfer in einer Gesamtbetrachtung jede der Fächergruppen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 übereinstimmend mit „bestanden“ bewerten. § 20 Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. Kommen die Prüfer zu einer unterschiedlichen Bewertung, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit den Prüfern über das Bestehen.

(4) Für den zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung gilt § 20 Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Kenntnisprüfung soll mindestens zweimal jährlich angeboten werden und darf in jeder Fächergruppe des ersten Abschnitts der mündlichen Prüfung, die nicht bestanden wurde, sowie im zweiten Abschnitt der mündlichen Prüfung zweimal wiederholt werden.

(6) Über die bestandene Kenntnisprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 7 erteilt.

§ 20b Fristen, Bescheide, Durchführungsbestimmungen

(1) Die zuständige Behörde hat über Anträge auf Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder als Psychologischer Psychotherapeut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 3 oder Absatz 3a des Psychotherapeutengesetzes kurzfristig, spätestens vier Monate, nach Vorlage der Unterlagen nach § 19 zu entscheiden.

(2) Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede, die zur Auferlegung einer Kenntnisprüfung, eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung führen, ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen, der folgende Angaben enthält:

1. das Niveau der in Deutschland verlangten Qualifikation und das Niveau der von den Antragstellern vorgelegten Qualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012 (ABl. L 180 vom 12.7.2012, S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Themenbereiche oder Ausbildungsbestandteile, bei denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden,
3. eine inhaltliche Erläuterung der wesentlichen Unterschiede sowie die Begründung, warum diese dazu führen, dass die Antragsteller nicht in ausreichender Form über die in Deutschland zur Ausübung des Berufs der Psychologischen Psychotherapeuten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
4. eine Begründung, warum die wesentlichen Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden konnten, die die Antragsteller im Rahmen ihrer nachgewiesenen Berufspraxis erworben haben.

(3) Die Eignungsprüfung nach § 20 Absatz 3 und die Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 finden in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission statt. Die Länder können zur Durchführung der Prüfungen die regulären Prüfungstermine der staatlichen Prüfung nach § 8 Absatz 1 nutzen. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 10, 13 bis 15 für die Durchführung der Prüfungen nach Satz 1 entsprechend.

§ 20c Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes

(1) Der Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes ist an die nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes zuständige Behörde des Landes zu richten. Beantragen die Antragsteller erstmalig die Erteilung der Erlaubnis, haben sie dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. einen Identitätsnachweis,
2. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung als Psychologischer Psychotherapeut sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die von den Antragstellern erworbene Berufserfahrung,
4. eine Erklärung, wo und in welcher Weise die Antragsteller den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten in Deutschland ausüben wollen,
5. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2,
6. die folgenden Unterlagen:
 - a. ein amtliches inländisches Führungszeugnis,
 - b. die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass die Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich ihre Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten ergibt, oder,
 - c. wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffenden Personen im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben haben,
7. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind; soweit sich der Wohnsitz der Antragsteller nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung,
8. soweit vorhanden, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache, die der zuständigen Behörde eine Beurteilung darüber erlauben, in welchem Umfang die Antragsteller über die zur Ausübung des Berufs des Psychologischen Psychotherapeuten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Nachweise nach Satz 2 Nummer 6 und 7 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Beantragen die Antragsteller die Verlängerung der Erlaubnis, haben sie dem Antrag die zuletzt erteilte Erlaubnis, falls diese von einer anderen Behörde ausgestellt wurde, sowie die Unterlagen nach Satz 2 Nummer 6 und 7 erneut beizufügen. Haben die zuständigen Behörden berechnete Zweifel an der Authentizität der in dem jeweiligen Herkunftsstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, können sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats eine Bestätigung der Authentizität dieser Bescheinigungen und Nachweise verlangen. § 19 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Antrag ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach Absatz 1 von den Antragstellern vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Ist zur Beurteilung der Frage, ob die vom Antragsteller nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 vorgelegten Unterlagen den Abschluss der Ausbildung im Herkunftsstaat belegen, eine Auskunft von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder von vergleichbaren Einrichtungen erforderlich, so teilt die Behörde dies dem Antragsteller ebenfalls mit. In den Fällen des Satzes 3 ist der Ablauf der Frist nach Satz 1 bis zum Vorliegen der Antwort auf die Anfrage der Behörde gehemmt. Gleiches gilt bis zum Vorliegen einer Bestätigung der Authentizität durch die Behörde des Herkunftsstaats gemäß Absatz 1 Satz 5.

(3) Die zuständige Behörde hat den Ausbildungsstand der Antragsteller einschließlich der nachgewiesenen einschlägigen Berufserfahrung bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen und prüft auf dieser Grundlage ihre fachliche Eignung für die beabsichtigte Tätigkeit in der psychologischen Psychotherapie. Soweit die Antragsteller bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben, zieht die zuständige Behörde die Feststellungen des Bescheides nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes und, soweit vorhanden, die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 20a Absatz 2 bei. Ein bereits begonnenes oder noch nicht nach § 2 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes mit einer Anerkennung abgeschlossenes Approbationsverfahren steht der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes der Antragsteller, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der

öffentlichen Gesundheit auszuschließen. Wenn die Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch Einschränkungen und Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Erlaubnis zu versagen. Die Erlaubnis ist ebenfalls zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Psychotherapeutengesetzes nicht vorliegen.

(5) Die Erlaubnis kann bei ihrer erstmaligen Erteilung nur dann auf weniger als drei Jahre befristet werden, wenn im Einzelfall die mit der Erlaubnis versehenen Einschränkungen und Nebenbestimmungen oder die von den Antragstellern beabsichtigte Berufstätigkeit dies erfordern.

(6) Soweit die Geltung der Erlaubnis auf ein Land beschränkt wird und die Tätigkeit einen Einsatz in mehr als einem Land erfordert, hat die zuständige Behörde die Erlaubnis mit dem Hinweis zu versehen, in welchen anderen Ländern die Erlaubnis gilt.

(7) Die Erlaubnis wird nach dem Muster der Anlage 8 zu dieser Verordnung ausgestellt.

§ 20d Sonderregelungen für eine befristete Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes

(1) In Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes ist dem Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes ergänzend zu den in § 20c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genannten Unterlagen eine Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, wo und in welcher Weise die Antragsteller den Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten in Deutschland ausüben wollen und inwiefern sich hieraus ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis ergibt.

(2) Ein besonderes Interesse im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 4 des Psychotherapeutengesetzes liegt insbesondere vor, wenn die Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes erfüllen und § 9a des Psychotherapeutengesetzes nicht angewendet werden kann oder
2. die nach Absatz 1 angestrebte Tätigkeit ausüben können, obwohl sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 des Psychotherapeutengesetzes nicht erfüllen.

(3) Erfüllen die Antragsteller nicht die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Psychotherapeutengesetzes, gilt § 20c Absatz 3 entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde versieht die Erlaubnis mit den Einschränkungen und Nebenbestimmungen, die erforderlich sind, um unter Berücksichtigung des nach Absatz 3 bewerteten Ausbildungsstandes der Antragsteller, ihrer Kenntnisse der deutschen Sprache und ihrer gesundheitlichen Eignung eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen. § 20c Absatz 2, 4 Satz 2 und 3, Absatz 5, 6 und 7 gilt entsprechend.

§ 21 Approbationsurkunde

Die Approbationsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Sie ist dem Antragsteller gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) zu PsychTh-APRV

Theoretische Ausbildung

A. Grundkenntnisse

200 Stunden

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen der Psychotherapie
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
 - 2.1. Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
 - 2.2. Psychosomatische Krankheitslehre
 - 2.3. Psychiatrische Krankheitslehre
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
7. Prävention und Rehabilitation
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeuten
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen
12. Geschichte der Psychotherapie

B. Vertiefte Ausbildung

400 Stunden

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
3. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung
4. Krisenintervention
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie
6. Therapiemotivation des Patienten, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Therapeuten-Patienten-Beziehung im Psychotherapieprozess
7. Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
8. Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

Weiterbildungsordnung der LÄK Hessen für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“⁷

*Auszug aus der WBO für Ärztinnen und Ärzte in Hessen vom 1.11.2005
Abschnitt C: Zusatzweiterbildungen – Psychoanalyse*

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Erkennung und psychoanalytische Behandlung von Krankheiten und Störungen, denen unbewusste seelische Konflikte zugrunde liegen einschließlich der Anwendung in der Prävention und Rehabilitation sowie zum Verständnis unbewusster Prozesse in der Arzt-Patienten-Beziehung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychoanalyse nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung und 1 Jahr Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie bei einem mindestens zur 2-jährigen Weiterbildung in Psychiatrie und Psychotherapie befugten Arzt.

Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Untersuchung und Behandlung.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- Lehranalyse, während der gesamten Weiterbildung:
250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche
- Theoretische Weiterbildung:
240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare:
 - Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
 - Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre, allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich psychiatrischer und psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
 - Indikationsstellung und prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver und rehabilitativer Aspekte
 - Kulturtheorie und analytische Sozialpsychologie
- Untersuchung und Behandlung:
20 supervidierte und dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
- kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
- 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
- regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Bereich Psychoanalyse begonnen haben, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

⁷ Stand 1.1.2015

Ausbildungsrichtlinien der DPV⁸

Die Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (DPV) hat zur Regelung und Kontrolle der in ihrem Rahmen in der Bundesrepublik durchgeführten psychoanalytischen Ausbildung einen zentralen Ausbildungsausschuss (zAA) eingesetzt. Die Ausbildung erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien.

1. Psychoanalytische Ausbildung

"Psychoanalytische Ausbildung" im Sinne dieser Richtlinien ist die Ausbildung zum Psychoanalytiker. Diese Ausbildung schließt die Ausbildung zum psychoanalytischen Therapeuten nach den Regelwerken des Psychotherapeutengesetzes und der Landesärztekammern sowie der Richtlinienpsychotherapie in den psychoanalytisch fundierten Verfahren ein. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der DPV setzt den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung voraus.

2. Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zur psychoanalytischen Ausbildung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

2.1 Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der örtliche Ausbildungsausschuss (öAA) aufgrund der Ergebnisse von mindestens drei Bewerbungsgesprächen.

2.2 Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt in der Regel das abgeschlossene Hochschulstudium der Medizin oder Psychologie (Diplom- oder Masterabschluss). Auch Bewerber aus anderen akademischen Berufen können bei entsprechender Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zugelassen werden.

2.3 Verpflichtung

Mit dem Eintritt in das Ausbildungsverhältnis verpflichtet sich der Ausbildungsteilnehmer, nur im Einvernehmen mit dem zAA der DPV psychoanalytisch-therapeutisch tätig zu sein. Eine Ausnahme bilden Behandlungen, für die der Ausbildungsteilnehmer bereits eine berufsrechtliche Behandlungsgenehmigung besitzt.

3. Anträge auf Zulassung

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter bei dem zuständigen örtlichen Ausbildungsausschuss (öAA) zu stellen. Aus dem Kreis der dafür ermächtigten Mitglieder wählt sich der Bewerber drei Interviewer für die Interviews über seine persönliche Eignung. Die Zulassung durch den öAA muss durch den zAA bestätigt werden. Sie gilt dann für die gesamte DPV und ihre regionalen Institute.

3.1 Vorkenntnisse und Vorerfahrungen

- Bewerber, die bereits über psychotherapeutisch/psychoanalytische Kenntnisse mit entsprechenden theoretisch-praktischen Erfahrungen verfügen, können nach individueller Prüfung durch den öAA in Absprache mit dem zAA vorzeitig zum Vorkolloquium zugelassen werden.
- Bewerber, die bereits über einen anderweitig erworbenen psychoanalytischen Abschluss verfügen, können nach Einzelfallprüfung durch den zuständigen öAA direkt zur praktischen Ausbildung zugelassen werden.
- Bewerber, die bereits durch eine Gesellschaft der IPV zugelassen sind oder die Ausbildung begonnen haben, können nach individueller Prüfung ihre Ausbildungsinhalte vom zuständigen öAA anerkannt bekommen und in die DPV-Ausbildung aufgenommen werden.

In allen drei Fällen muss die Lehranalyse nach den Regularien der DPV durchgeführt werden. Näheres regelt der jeweilige öAA.

3.2 Gültigkeit der Zulassung

Wenn ein zugelassener Bewerber die Lehranalyse nicht im Laufe von 5 Jahren nach seiner Zulassung begonnen bzw. sein weiteres Interesse an der Ausbildung gegenüber dem Institut schriftlich bekundet hat, erlischt die Zulassung.

⁸ Stand: Nov. 2013

4. Verlauf der Ausbildung

Die psychoanalytische Ausbildung umfasst: 1. die Lehranalyse; 2. theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika; 3. die praktische psychoanalytische Ausbildung. Als Beginn der Ausbildung gilt in der Regel der Beginn der Lehranalyse.

4.1 Lehranalyse

Die Lehranalyse findet in vier bis fünf Sitzungen pro Woche von mindestens 45 Minuten, in der Regel an jeweils verschiedenen Tagen statt. Die Dauer der Lehranalyse ist von der Persönlichkeit des Ausbildungsteilnehmers abhängig: in der Regel begleitet die Lehranalyse die gesamte Ausbildung. Der Ausbildungsteilnehmer wählt sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Mitglieder der DPV.

4.2 Theoretische Lehrveranstaltungen und Praktika

Dem Ausbildungsteilnehmer werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse in theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika vermittelt. Bei Beginn der Teilnahme an diesen Veranstaltungen soll der Ausbildungsteilnehmer bereits über einige Erfahrungen aus seiner Lehranalyse verfügen. Ärzte ohne psychiatrische Fachausbildung und Psychologen müssen vor Abschluss ihrer Ausbildung psychiatrische Kenntnisse und eine einjährige klinisch-psychiatrische-psycho-somatische Erfahrung nachweisen, die klinisch-psychiatrische und psychosomatische Erfahrung sollte möglichst vor dem Vorkolloquium erworben werden.

4.3 Praktische psychoanalytische Ausbildung

4.3.1 Zulassung zur praktischen Ausbildung

Der zentrale Ausbildungsausschuss (zAA) der DPV erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur praktischen Ausbildung zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- seit mindestens eineinhalb Jahren in Lehranalyse ist,
- seit mindestens zwei Semestern an den theoretischen Lehrveranstaltungen und Praktika sowie dem Erstinterviewseminar erfolgreich teilgenommen hat und theoretische Kenntnisse sowie seine Eignung zur klinisch-praktischen Tätigkeit mit Patienten nachgewiesen hat und
- in einem Vorkolloquium, das von mehreren örtlichen Ausbildungsausschüssen (öAA) einer Region durchgeführt wird, sein Verständnis für die Grundlagen der psychoanalytischen Behandlungsmethode und seine praktische Befähigung gezeigt hat
- oder entsprechend § 3.1 das Vorkolloquium nach verkürzter Ausbildungszeit erfolgreich abgelegt hat bzw. direkt zur praktischen Ausbildung zugelassen worden ist

Mit dem Erlangen des Status als Ausbildungskandidat der DPV wird eine angemessene Beitragszahlung in Form eines jährlichen Kandidatenbeitrags an die DPV fällig.

4.3.2 Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung in psychoanalytischer Therapie ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder der DPV. Die Behandlung der Patienten erfolgt in einer Frequenz von in der Regel mindestens vier Sitzungen pro Woche, die Praxisanleitung (Supervision) einmal wöchentlich.

Zum Abschluss der Ausbildung ist die erfolgreiche Behandlung von mindestens zwei Patienten über einen ausreichend langen Zeitraum (insgesamt mindestens 600 Stunden mit 4 Sitzungen pro Woche, in der Regel mindestens 300 Behandlungsstunden pro Patient) erforderlich. Die beiden Behandlungen müssen von zwei verschiedenen Supervisoren begleitet worden sein. Eine der beiden Behandlungen kann auch eine Kinderanalyse sein, die nach den Richtlinien der DPV für die Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychoanalyse beurteilt wird. Die im Abschlusskolloquium vorgestellte Analyse muss jedoch eine Analyse eines Erwachsenen sein.

Für die Ausbildung in analytischer Psychotherapie zur Krankenbehandlung in der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Bestimmungen für anerkannte Institute nach Maßgabe der Psychotherapie-Vereinbarungen auf der Grundlage der Psychotherapie-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

5. Abschluss der Ausbildung

Die Ausbildung wird mit einem Kolloquium vor der Mitgliederversammlung der DPV über eine vom Kandidaten schriftlich vorgelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer psychoanalytischen Krankenbehandlung abgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann sich zur Durchführung des Kolloquiums in überregional zusammengesetzte Gruppen aufteilen. Das Manuskript der Falldarstellung ist spätestens einen Monat vor dem Kolloquiumstermin auf schriftliche Anforderung zu verschicken.

Das Kolloquium gilt als bestanden, wenn der Kandidat ein positives Votum sowohl von der Kolloquiumsgruppe als auch von den gewählten Mitgliedern des zAA erhält. Nach erfolgreichem Abschluss des Kolloquiums wird der Kandidat über einen Aufnahmeantrag von der Mitgliederversammlung zum Mitglied in der DPV gewählt.

6. Vorzeitige Beendigung der Ausbildung

Ausbildungsteilnehmer und -kandidaten können das Ausbildungsverhältnis mit schriftlicher Anzeige an den zAA vorzeitig beenden. Die Beendigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens einen Monat vorher erklärt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Der Kandidatenbeitrag muss bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt werden.

Das Recht des zAA zur außerordentlichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

7. Zusatzausbildungen

Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Psychoanalytiker besteht die Möglichkeit der Weiterbildung zum Kinder- und Jugendlichenanalytiker. Die Weiterbildung kann mit Beginn des Kandidatenstatus (der Erwachsenenbildung) begonnen werden. Voraussetzung für die Anerkennung des Abschlusses in Kinder- und Jugendlichenanalyse ist jedoch der Abschluss der Erwachsenenbildung.

Zusätzlich zu dem bisher behandelten Ausbildungsgang bieten die einzelnen Institute und Arbeitsgemeinschaften der DPV je nach ihren Möglichkeiten und Schwerpunkten dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit, in psychoanalytischer Einzelberatung und -psychotherapie, Gruppenpsychotherapie oder Kinder- und Familienpsychotherapie Behandlungserfahrungen unter Anleitung zu erwerben.

Zweitverfahren „Psychoanalyse“

In enger Abstimmung zwischen der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten (LPPKJP) und der Landesärztekammer Hessen wurden die nachfolgenden Fachkundeforderungen für den Erwerb einer Abrechnungsgenehmigung für psychotherapeutische Zweitverfahren durch ärztliche und psychologische Psychotherapeuten erarbeitet und durch den Vorstand der KV Hessen am 3.7.2006 beschlossen

Die nachfolgende Empfehlung für die Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung für das Zweitverfahren der „Psychoanalyse“ gilt nur für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie für psychologische Psychotherapeuten.

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrung und Fertigkeiten in

- **Lehranalyse**, während der gesamten Weiterbildung: 250 Einzelstunden in mindestens 3 Einzelstunden pro Woche
- **Theoretische Weiterbildung**: 240 Stunden in Seminarform einschließlich Fallseminare
 - Epidemiologie, Psychodiagnostik (Testpsychologie)
 - Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitslehre, Traumlehre einschl. psychiatrischer u. psychosomatischer Krankheitsbilder, Untersuchungs- und Behandlungstechnik, Diagnostik einschließlich differentialdiagnostischer Erwägungen zur Abgrenzung von Psychosen, Neurosen und körperlich begründeten psychischen Störungen
 - Indikationsstellung u. prognostische Gesichtspunkte verschiedener Behandlungsverfahren einschließlich präventiver u. rehabilitativer Aspekte
 - Kulturtheorie u. analytische Sozialpsychologie
- **Untersuchung und Behandlung**:
 - 20 supervidierte u. dokumentierte psychoanalytische Untersuchungen mit nachfolgenden Sitzungen zur Beratung oder zur Einleitung der Behandlung
 - Kontinuierliche Teilnahme an einem kasuistischen Seminar zur Behandlungstechnik
 - 600 dokumentierte psychoanalytische Behandlungsstunden, darunter 2 Behandlungen von mindestens 250 Stunden supervidiert nach jeder vierten Sitzung
 - regelmäßige Teilnahme an einem begleitenden Fallseminar

HORST-EBERHARD-RICHTER-INSTITUT für Psychoanalyse und Psychotherapie Gießen e.V.

Ludwigstrasse 73, 35392 Gießen

Tel. 0641-74527 * Fax 0641-78056

E-Mail: inst.psau.psth-Giessen@t-online.de

www.gpi.dpv-psa.de